



Landeshauptstadt
München
**Personal- und
Organisationsreferat**

P 1 Recht

Rechtsschutzhilferichtlinien
für die
Dienstkräfte
der
Landeshauptstadt München

Rechtsschutzhilferichtlinien

1. Rechtsschutzhilfe in Strafverfahren

- 1.1 ¹Ist gegen Dienstkräfte der Landeshauptstadt München wegen einer dienstlichen Handlung oder eines Verhaltens in unmittelbarem Zusammenhang mit einer dienstlichen Tätigkeit ein Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft eingeleitet, öffentliche Klage im strafgerichtlichen Verfahren oder Privatklage (§ 374 StPO) erhoben oder der Erlass eines Strafbefehls beantragt worden, ist ihnen auf Antrag Rechtsschutzhilfe zu leisten. Dazu ist ihnen zur Bestreitung der notwendigen Kosten der Rechtsverteidigung ein Vorschuss oder, wenn sie keine Dienstbezüge oder kein Entgelt erhalten, ein zinsloses Darlehen zu zahlen.
²Die Landeshauptstadt München übernimmt in diesem Zusammenhang – außer in Fällen der Nr. 3 – weder Auswahl noch Aufgaben eines Rechtsanwalts im Sinne von Rechtsberatung.
- 1.2 Rechtsschutzhilfe wird nicht geleistet, wenn die Dienstkräfte ein schweres Verschulden trifft.
- 1.3 ¹Die Landeshauptstadt München leistet vollständige Rechtsschutzhilfe nach diesen Richtlinien nur, wenn die Dienstkraft keinen anderweitigen Anspruch auf Kostenübernahme hat, z.B. gegenüber einer privaten Rechtsschutzversicherung (Subsidiarität der Rechtsschutzhilfe durch die Landeshauptstadt München). ²Hat die Dienstkraft ausschließlich deshalb keinen Anspruch auf Kostenübernahme gegenüber einem Dritten, weil dieser auf die Vorrangigkeit der Kostenübernahme durch einen anderen verweist, leistet die Landeshauptstadt München Rechtsschutzhilfe gemäß diesen Richtlinien in Höhe von 50 v.H.
-
- 1.4 Solange lediglich ein polizeiliches Ermittlungsverfahren läuft, ist Voraussetzung für die Leistung von Rechtsschutzhilfe, dass die Verteidigungsmaßnahme (z.B. Bestellung eines Verteidigers, Einholung eines Gutachtens) bereits zu diesem frühen Zeitpunkt geboten erscheint.
- 1.5 ¹Notwendige Kosten der Rechtsverteidigung sind Rechtsanwaltsgebühren regelmäßig nur bis zur mittleren Rahmengebühr (halbierte Summe der jeweiligen Mindest- und Höchstgebühr) gemäß Anlage 1 Teil 4 zum Rechtsanwaltsvergütungsgesetz. ²Eine Überschreitung der mittleren Rahmengebühr kann bis zur gesetzlichen Höchstgebühr berücksichtigt werden, wenn dies wegen der Eigenart der Sach- und Rechtslage geboten erscheint. ³Eine Überschreitung der gesetzlichen Höchstgebühr (Honorarvereinbarung) kann ausnahmsweise als notwendig anerkannt werden, wenn dies nach der Bedeutung der Angelegenheit sowie nach Umfang und Schwierigkeit der anwaltlichen Tätigkeit gerechtfertigt ist. ⁴In diesem Fall haben die Dienstkräfte den Antrag auf Zahlung eines Darlehens oder Vorschusses vor Abschluss der im Entwurf beizufügenden Honorarvereinbarung zu stellen. ⁵Bei erheblicher Überschreitung des gesetzlichen Gebührenrahmens holt die Landeshauptstadt München eine Bestätigung der Rechtsanwaltskammer über die Angemessenheit des Honorars ein. ⁶Zahlungen dürfen erst nach Vorlage einer wirksamen Honorarvereinbarung geleistet werden.
- 1.6 ¹Anträge auf Rechtsschutzhilfe müssen spätestens drei Monate nach rechtskräftigem Abschluss des Strafverfahrens gestellt werden. ²Nur bei unverschuldetem Fristversäumnis kann die Antragstellung innerhalb von zwei Wochen nachgeholt werden. Nummer 1.5 Satz 4 bleibt unberührt.

- 1.7 ¹Werden Dienstkräfte im Strafverfahren freigesprochen, trägt die nicht anderweitig gedeckten notwendigen Kosten der Rechtsverteidigung endgültig die Landeshauptstadt München. ²Das selbe gilt, wenn
 - a) das Verfahren nicht nur vorläufig eingestellt oder nicht eröffnet wird oder
 - b) Dienstkräfte außer Verfolgung gesetzt werden.
- 1.8 ¹Werden Dienstkräfte verurteilt, haben sie nur im Fall schweren Verschuldens die Kosten der Rechtsverteidigung selbst zu tragen. ²Liegt kein schweres Verschulden vor, trägt die notwendigen Rechtsverteidigungskosten die Landeshauptstadt München.
- 1.9 ¹Haben Dienstkräfte auf Weisung der Landeshauptstadt München gegen eine strafgerichtliche Entscheidung einen Rechtsbehelf eingelegt, trägt auch im Fall einer Verurteilung die Landeshauptstadt München endgültig die dadurch entstehenden notwendigen Kosten der Rechtsverteidigung. ²In diesem Fall sind auch alle den Dienstkräften auferlegten Gerichtskosten und notwendigen Auslagen von Nebenklägern zu übernehmen. ³Bei der Erteilung der Weisung muss den Dienstkräften die Übernahme der Kosten schriftlich zugesichert werden.
- 1.10 ¹Soweit die Landeshauptstadt München die Kosten der Rechtsverteidigung nicht endgültig trägt, ist der Vorschuss oder das Darlehen zurückzuzahlen. ²Den Dienstkräften soll in begründeten Fällen Ratenzahlung bewilligt werden.

2. Rechtsschutzhilfe in Zivilverfahren

2.1 Passivprozesse:

¹Werden Dienstkräfte wegen einer dienstlichen Handlung oder eines Verhaltens in unmittelbarem Zusammenhang mit einer dienstlichen Tätigkeit in einem Zivilverfahren in Anspruch genommen (Passivprozess), gelten die Vorschriften zur Rechtsschutzhilfe im Strafverfahren unter Nummer 1 entsprechend, sofern nicht nach den Bestimmungen des Haftpflichtversicherungsvertrages zwischen der Landeshauptstadt München und ihrem Haftpflichtversicherer dieser die Kosten übernimmt. ² Vor Abschluss eines Vergleichs ist der Inhalt des Vergleichs der zuständigen Stelle bei der Landeshauptstadt München entsprechend Nr. 4.1 mitzuteilen; diese entscheidet im Einzelfall nach billigem Ermessen über die Übernahme der notwendigen Kosten der Rechtsverfolgung.

2.2 Aktivprozesse:

¹Wollen Dienstkräfte eigene zivilrechtliche Ansprüche aus Rechtsverletzungen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit ihrer dienstlichen Tätigkeit stehen, gerichtlich durchsetzen (Aktivprozess), kann ihnen auf Antrag zur Besteitung der notwendigen Kosten der Rechtsverfolgung ein Vorschuss oder ein zinsloses Darlehen bewilligt werden, wenn sie keine Dienstbezüge oder kein Entgelt erhalten. ²Nr. 2.1 Satz 2 gilt entsprechend.

2.2.1 Voraussetzung für die Leistung von Rechtsschutzhilfe bei Aktivprozessen in Zivilverfahren ist, dass

- a) sie sowohl auf Grund der Fürsorgepflicht der Landeshauptstadt München gegenüber den Dienstkräften als auch aus dienstlichen Gründen geboten erscheint,
- b) im konkreten Fall hinreichende Erfolgsaussichten bestehen,
- c) die Rechtsverfolgung wegen der Eigenart der Sach- und Rechtslage geboten erscheint,
- d) die Voraussetzungen der Nummer 1.3 vorliegen.

2.2.2 Rechtsschutzhilfe kann auch zur Durchsetzung von Schmerzensgeldansprüchen wegen einer in unmittelbarem Zusammenhang mit einer dienstlichen Handlung erlittenen Verletzung des Körpers oder der Gesundheit geleistet werden, wenn die Rechtsverfolgung nicht mutwillig erscheint (vgl. § 114 ZPO; Mutwilligkeit z.B. bei vorhersehbarer Zahlungsunfähigkeit des Beklagten) und die Voraussetzungen der Nummer 2.2.1 Buchst. b) bis d) vorliegen.

2.2.3 Dienstkräfte sollen Maßnahmen der Rechtsverfolgung im Sinne der Nummer 2.2 grundsätzlich erst dann ergreifen, wenn ihrem Antrag auf Leistung von Rechtsschutzhilfe stattgegeben worden ist. Nummer 1.1 Satz 2 gilt entsprechend.

2.2.4 ¹Soweit Dienstkräfte obsiegen, trägt die nicht anderweitig gedeckten notwendigen Kosten der Rechtsverfolgung endgültig die Landeshauptstadt München. ²Ist ein Kostenerstattungsanspruch der Dienstkräfte insbesondere wegen Zahlungsunfähigkeit des Beklagten nicht durchsetzbar und trägt die Landeshauptstadt München die notwendigen Kosten der Rechtsverfolgung, ist der Kostenerstattungsanspruch an die Landeshauptstadt München abzutreten.

2.2.5 Wenn Dienstkräfte unterliegen, übernimmt die Landeshauptstadt München die Kosten der Rechtsverfolgung nur dann nicht, wenn sich die Angaben der Dienstkraft, die zur vorläufigen Gewährung von Rechtsschutzhilfe nach Nr. 2.2.1 bzw. Nr. 2.2.2 geführt haben, als von vornherein sachlich unzutreffend herausgestellt haben.

2.2.6 Nummer 1.5 (Notwendige Kosten der Rechtsverfolgung), Nummer 1.9 (Rechtsbehelf auf Weisung) und Nummer 1.10 (Tilgung, Ratenzahlung) gelten entsprechend.

2.2.7 Auf die gemäß §§ 403 ff. der Strafprozeßordnung bestehende Möglichkeit, einen aus einer Straftat erwachsenen vermögensrechtlichen Anspruch, der zur Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte gehört, schon im Strafverfahren geltend zu machen, wird ausdrücklich hingewiesen.

3. Persönlichkeitsrechtsverletzungen im Internet

- 3.1 ¹Zur Geltendmachung von Unterlassungsansprüchen in Zusammenhang mit Veröffentlichungen im Internet, die Dienstkräfte in ihrem Persönlichkeitsrecht verletzten, beauftragt die Landeshauptstadt München auf Antrag der Dienstkraft unter den Voraussetzungen der Nr. 2.2.1 eine/n auf Informationstechnologierecht spezialisierten Rechtsanwalt/Rechtsanwältin, um eine zeitnahe Entfernung des Beitrages aus dem Internet zu erreichen. ²Die Landeshauptstadt München trägt die Kosten der Rechtsverfolgung.
- 3.2 ¹Die Beauftragung eines/einer eigenen Rechtsanwalts/Rechtsanwältin durch die Dienstkraft ist in der Regel ausgeschlossen. Bei Beauftragung eines eigenen Rechtsanwalts richtet sich die Kostentragung nach Nr. 2.2.4 bis 2.2.6.

4. Gemeinsame Vorschriften

- 4.1 ¹Die Zahlung eines Vorschusses oder Darlehens sowie die Übernahme von Rechtsverteidigungs- oder Rechtsverfolgungskosten sind unter eingehender Darstellung des Sachverhalts auf dem Dienstweg bei der zuständigen Stelle zu beantragen. ²Der Antrag ist – unbeschadet der Nummer 1.6 – für jede Instanz neu zu stellen.
- 4.2 Unberührt bleibt ein Anspruch nach § 2 Abs. 2 des Gesetzes über die Pflichtversicherung für Kraftfahrzeughalter in Verbindung mit § 101 Abs. 1 Satz 2 und 3 des Versicherungsvertragsgesetzes und ein auf allgemeinen Rechtsgrundsätzen über die Beschränkung der Arbeitnehmerhaftung beruhender Anspruch von Dienstkräften auf Übernahme der notwendigen Kosten ihrer Rechtsverteidigung und auf Freistellung von den ihnen auferlegten gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten.
- 4.3 Dienstkräfte im Sinne dieser Regelung sind aktive und ehemalige Beamtinnen, Beamte der Landeshauptstadt München und Personen, die zu ihr in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis stehen.

5. Antrag

Den Antrag auf Rechtsschutzhilfe finden Sie [hier](#).